OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500577/6/Kü/AHo

Datum:
Linz, 15. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M P, vertreten durch die P Rechtsanwalts GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Oktober 2020, GZ: BHSD/920140010810/20, wegen Übertretung des Düngemittelgesetzes 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Oktober 2020, GZ: BHSD/920140010810/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe über 1.200,- Euro und wirft dem Bf zusammengefasst vor, er habe es als verantwortlicher Beauftragter der B AG, verantworten, dass am 5. Februar 2019 143 x 50 kg des Düngemittels „Weicherdiges Rohphosphat 26 B AG“ aus Deutschland an das Einzelunternehmen Agrarhandel-Baustoffe-Mühle W mit Sitz in S, Österreich, geliefert und somit in Verkehr gebracht wurden, obwohl gegenständliches Düngemittel bei einem analytisch bestimmten Cadmiumgehalt in der Trockenmasse von 21,7 mg und einem Phosphorgehalt von 25,75 Mass.-% einen Gehalt von 84,39 mg Cadmium pro Kilogramm Phosphat enthielt und somit in Österreich nicht in Verkehr gebracht werden durfte.

Er habe dadurch §§ 5 Abs. 2 Z. 2, 19 Abs. 1 Z. 1 lit. a Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994), BGBl Nr. 513/1994, idF BGBl. I Nr. 104/2013, iVm § 2 Abs. 4 Z 1 Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, idF BGBl. II Nr. 162/2010, verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 5. November 2020. Zusammengefasst werden die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, die Unzuständigkeit der belangten Behörde, eine unrichtige rechtliche Beurteilung sowie eine unrichtige Beweiswürdigung geltend gemacht und ausgeführt, dass weder der objektive noch der subjektive Tatbestand vorliege. Im Wesentlichen bringt der Bf inhaltlich vor, dass im Gegensatz zum Ergebnis des Gutachtens der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) vom 31. Oktober 2019 nach den vom Lieferanten der B AG veranlassten Analyseergebnissen vom 11. Juli 2018 und vom 24. Jänner 2020 keine Grenzwertüberschreitung gegeben sei. Es stünden sich in Bezug auf die Überschreitung von Grenzwerten Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene gegenüber. Die in den Gutachten verschiedenen angewandten Methoden seien beide grundsätzlich richtig, obwohl die der Analyse vom 24. Jänner 2020 zugrundeliegenden Methode des belgischen zertifizierten Labors sogar noch präziser sei. Die belangte Behörde hätte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ davon ausgehen müssen, dass der objektive Tatbestand nicht nachgewiesen sei.

Zum vorgebrachten mangelnden Verschulden beruft sich der Bf im Wesentlichen auf ein wirksames und strafbewehrtes Kontroll- bzw. Delegierungssystem. Außerdem dürfe er sich als Kaufmann darauf verlassen, dass ein durch einen vertrauenswürdigen Lieferanten vorgelegtes Fachgutachten richtig sei. Darüber hinaus liege eine nach deutschem Recht jedenfalls wirksame Delegation der

verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit an den Mitarbeiter und Sparten-geschäftsführer Meinrad Wimmer vor. Daher sei eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf nicht gegeben.

Der Bf stellt die Anträge, der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Eventualiter richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsakts zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Einsicht genommen wurde zusätzlich in den Verfahrensakt betreffend das wegen desselben Sachverhalts gegen den Vorstandsvorsitzenden der B AG von der belangten Behörde parallel und beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-500573 geführte Strafverfahren.

Zusätzlich wurden zum Beweisthema der vorgeworfenen Grenzwertüberschreitung Auskünfte von der Inhaberin des Betriebs Agrarhandel-Baustoffe-Mühle W, S, am 22. März 2021 (ON 4) und von Seiten des Bf bzw. dessen Rechtsvertreters am 14. April 2021 (ON 5) in Bezug auf allfällig vorhandene Rückstellmuster der betroffenen Charge des Düngemittels eingeholt.

Die Inhaberin des Einzelunternehmens Agrarhandel-Baustoffe-Mühle W teilte am 22. März 2021 (ON 4) mit, dass sie ein Rückstellmuster wie vorgeschrieben bis sechs Monate nach der durchgeführten Kontrolle aufgehoben, aber mittlerweile entsorgt habe. In ihrem Betrieb sei daher kein Rückstellmuster der betroffenen Charge mehr vorhanden.

Mit Mitteilung vom 27. Mai 2021 (ON 3) gab der Bf bekannt, dass abgesehen von den bereits vorgelegten keine weiteren Laboruntersuchungen vorhanden seien und legte eine Deklaration des Herstellers bei, welche im Wesentlichen dem bereits als Beilage ./7 der Beschwerde beigelegten Produktkennzeichnungsblatt entspricht.

I.5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zum entscheidungswesentlichen Beweisthema der allfälligen Überschreitung von Grenzwerten nach dem Düngemittelgesetz 1994 aufklärend beitragen hätte können. Die belangte Behörde hat im Übrigen auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. In Ergänzung zum eingangs dargestellten Verfahrenslauf steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Es kann nicht festgestellt werden, ob das am 5. Februar 2019 von der B AG, A, Deutschland, an das Einzelunternehmen Agrarhandel-Baustoffe-Mühle W, S, Österreich, gelieferte Düngemittel mit der Bezeichnung „Weicherdiges Rohphosphat 26, EG-Düngemittel, 26 % P_2O_5 mineralsäurelösliches Phosphat, 15 % P_2O_5 in 2%igen Ameisensäure lösliches Phosphat“, den Grenzwert von 75 mg/kg P_2O_5 für mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P_2O_5 an Cadmium überschritten hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem gegenständlichen Verfahrensakt und aus dem Verfahrensakt betreffend das wegen desselben Sachverhalts gegen den Vorstandsvorsitzenden der B AG von der belangten Behörde parallel und beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-500573 geführte Strafverfahren.

III.2. Der für das Verfahren entscheidungswesentliche Umstand, dass nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden konnte, ob das gelieferte Düngemittel den Grenzwert von 75 mg/kg P_2O_5 für mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P_2O_5 an Cadmium überschritten hat, basiert auf nachstehenden Erwägungen:

Bei einer analytischen Überprüfung des bei der Kontrolle des Einzelunternehmens Agrarhandels Baustoffe-Mühle W durch ein Aufsichtsorgan des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) am 11. September 2019 vorgefundenen Probematerials wurden im Prüfbericht der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) vom 30. Oktober 2019 folgende Werte erhoben (AS 14 ff des behördlichen Aktes):

PARAMETER	**SOLLWERT**	**ANALYSENWERT**	**Grenzwert**
Phosphat (P_2O_5) gesamt	26,0 Mass.-%	25,75 Mass.-%	
Cadmium (Cd) in mg/kg P_2O_5		84,39 mg	75,0 mg
Cadmium (Cd) i.d.TS		21,7 mg	

Auf Basis dieser Werte kam die AGES GmbH in dem Gutachten vom 31. Oktober 2019 zum Ergebnis, dass das gegenständliche Produkt mit einem analytisch bestimmten Cadmiumgehalt in der Trockenmasse von 21,7 mg und einem Phosphorgehalt von 25,75 Mass.- % einen Gehalt von 84,39 mg Cadmium pro

Kilogramm Phosphat aufweise. Dieser Wert überschreite deutlich den Grenzwert der Düngemittelverordnung 2004 (AS 29 des behördlichen Aktes).

Im Verfahren vor der belangten Behörde und mit der gegenständlichen Beschwerde legte der Bf ein Analysezertifikat vom 11. Juli 2018 vor, welches vom Lieferanten des gegenständlichen Hauptrohstoffs, SOMIPHOS, Tebessa, Algerien, stammt (Blg. ./8 der Beschwerde).

Auf Basis des Umstandes, dass die T A Deutschland GmbH, S, Deutschland, als Hersteller und Lieferant des verfahrensgegenständlichen Düngemittels die für die betroffene Charge vorhandenen Rückstellmuster in einem externen Labor untersuchen lassen hat, legte der Bf auch ein Analyseergebnis des beauftragten zertifizierten belgischen Labors, SGS OLEOTEST, Antwerpen, Belgien, vom 24. Jänner 2020 vor (Blg. ./9 der Beschwerde).

In Zusammenschau mit der ebenfalls vorgelegten Stellungnahme der T A Deutschland GmbH vom 18. Februar 2020 zur „Prozessbeschreibung P26“ und zur Ermittlung der Cadmiumwerte, stellen sich die Werte in Bezug auf den Cadmiumgehalt basierend auf den vorgelegten Analyseergebnissen zusammengefasst wie folgt dar:

	Analyseergebnis		Errechneter Wert
Muster	Gehalt P_2O_5 %	mg Cd/kg Ware	mg Cd/kg P_2O_5
Rohware aus Schiffsankunft	29,27	15	51,2
Rückstellmuster aus der an B AG gelieferter Produktion	25,6	15	58,6

Auf Basis dieses Ergebnisses weist das Rückstellmuster aus der gegenständlichen Lieferung 58,6 mg Cadmium pro Kilogramm Phosphat auf, womit der Grenzwert von 75 mg/kg P_2O_5 für mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P_2O_5 an Cadmium nicht überschritten wurde.

Zu diesem im Vergleich zum Prüfbericht vom 30. Oktober 2019 und zum Gutachten vom 31. Oktober 2019 widersprüchlichen Ergebnis in Bezug auf den Cadmiumgehalt führt der Leiter der Fachgruppe Düngemittel von der AGES GmbH in der Stellungnahme vom 6. Mai 2020 folgendes aus (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[…]
Die angewandte Berechnungsmethode des Düngemittelherstellers B AG (siehe Anlage 5) für den Parameter Cadmium in mg/kg P_2O_5 für phosphorhaltige

mineralische Düngemitteln (ab einem Gehalt von 5 % P_2O_5) laut der Entscheidung der Kommission vom 3.1.2006 ist grundsätzlich richtig.
Eine Veränderung des Cadmiumgehaltes durch Lagerung ist auszuschließen.

Für die Untersuchung von EG-Düngemitteln sind vom europäischen Normungsinstitutes Verfahren standardisiert und durch EU weite Vergleichs-untersuchungen validiert worden. Diese Methoden werden im Rahmen der staatlichen Düngemittelüberwachung zur Untersuchung auf die gesetzlich vorgeschriebenen Parameter angewendet.

Im gegenständlichen Fall wurde die betreffende Kontroll-Probe vom Labor der AGES GmbH entsprechend einer für Düngemittel validierten Methode untersucht. Der Titel der angewendeten Norm lautet:
EN 16319:2016-03 Düngemittel und Kalkdünger - Bestimmung von Cadmium, Chrom, Blei und Nickel mit Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) nach Königswasseraufschluss.
Laut vorgelegten Prüfbericht der B AG (siehe Anlage 6) vom 24.01.2020 wurde die Untersuchung mit der Methode EN 15763: Lebensmittel - Bestimmung von Elementspuren - Bestimmung von Arsen, Cadmium, Quecksilber und Blei in Lebensmitteln mit induktiv gekoppelter Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) nach Druckaufschluss untersucht. Diese Methode ist nicht für Düngemittel validiert.

Diese unterschiedlichen Methoden könnten den unterschiedlichen Cadmiumgehalt erklären. Ich möchte noch anmerken, dass im beanstandeten Betrieb ein Kontroll-Rückstell-Muster der bemusterten Ware vom Aufsichtsorgan des BAES im Zuge der Amtshandlung zurückgelassen wurde.
[...]“

Aufgrund des daraufhin erfolgten Vorbringens, dass die von der B AG verwendete Methode zwar nicht für Düngemittel validiert sei, dafür aber für Lebensmittel und daher sogar genauer sei als die Methode der AGES GmbH, erfolgte folgende Stellungnahme des Leiters der Fachgruppe Düngemittel von der AGES GmbH vom 9. Juli 2020 (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[...]
Die von der B gemachten Angaben bezüglich der von ihnen gewählten Untersuchungsmethode kann ich nicht beurteilen.
Fakt ist aber, dass in der gesetzlichen Grundlage für das Inverkehrbringen von EU Düngemitteln, nämlich der VO (EG) 2003/2003 im Anhang IV, die Methoden zur Untersuchung von Düngemitteln festgelegt worden sind.
Industrie und Marktüberwachungsbehörden haben sich auf diese Methoden als "guten Stand der Technik" geeinigt, und diese Methoden wurden für mineralische Düngemittel validiert.

Somit sind auch die Ergebnisse zwischen den verschiedenen Laboratorien vergleichbar.
Diese Düngemitteluntersuchungsmethoden werden ständig durch das europäische Normungsinstitut CEN, Technisches Kommittee für Düngemittel, aktualisiert.
[...]“

III.3. Basierend auf den bisherigen Ausführungen und nach Würdigung der vorliegenden Beweise ist nachstehendes Ergebnis festzuhalten:

Aufgrund der Stellungnahmen der AGES GmbH konnten letztlich die widersprüchlichen Ergebnisse in Bezug auf den Cadmiumgehalt nicht aufgeklärt werden. Ausdrücklich im behördlichen Verfahren zu dem Vorbringen, dass die Methode des belgischen Labors perfekt auf Düngemittel anwendbar und sogar genauer sei, befragt, konnten vom Leiter der Fachgruppe Düngemittel der AGES GmbH, welche im Übrigen durch ihre Anzeige das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren initiierte, zu der gewählten Untersuchungsmethode keine Angaben gemacht und die Richtigkeit der Angaben des Bf auch nicht ausgeschlossen werden. Weitere Ermittlungen durch Einholung von fachlichen Stellungnahmen von Seiten der AGES GmbH konnten daher unterbleiben. Nach der Stellungnahme des Leiters der Fachgruppe Düngemittel der AGES GmbH vom 6. Mai 2020 ist die angewandte Berechnungsmethode der B AG für den Parameter Cadmium in mg/kg P_2O_5 für phosphorhaltige mineralische Düngemittel grundsätzlich richtig. Eine Veränderung des Cadmiumgehaltes durch Lagerung kann ausgeschlossen werden.

Aus dem vorgelegten Produktkennzeichnungsblatt (Blg. ./7 der Beschwerde) bzw. der identen Deklaration des Herstellers (Blg. ./11 in ON 3) ergeben sich keine Hinweise, dass das gegenständliche Düngemittel die verfahrensgegenständlichen Grenzwerte an Cadmium übersteigen würde.

Auf Basis der im verwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt befindlichen Ergebnisse gibt es keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte, entweder den Untersuchungsergebnissen im Prüfbericht und im Gutachten der AGES GmbH oder den vom Bf vorgelegten Analyseergebnissen den Vorzug einzuräumen.

Um eine allfällige weitere Untersuchung der Charge des gegenständlichen Düngemittels im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens veranlassen zu können, wurden Ermittlungsschritte dahingehend gesetzt, ob ein Rückstellmuster für eine Beprobung allenfalls noch vorhanden ist. In der Stellungnahme der AGES GmbH vom 6. Mai 2020 wurde darauf hingewiesen, dass im beanstandeten Betrieb ein Kontroll-Rückstell-Muster der bemusterten Ware vom Aufsichtsorgan des BAES im Zuge der Amtshandlung zurückgelassen worden sei. Eine darauf am 22. März 2021 erfolgte Nachfrage bei der Inhaberin des

Betriebs ergab, dass ein derartiges Rückstellmuster für eine allfällige Überprüfung nicht (mehr) vorhanden ist (ON 4).

Auch der Bf machte in seiner Mitteilung vom 27. Mai 2021 keine Angaben dahingehend, dass bei der B AG Rückstellmuster in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Charge noch vorhanden sind und gab lediglich bekannt, dass keine weiteren Laboruntersuchungen mehr verfügbar seien (ON 3).

Nachdem keine weiteren Rückstellmuster der betroffenen Charge des Düngemittels (mehr) vorhanden sind, konnten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine weiteren aufklärenden Erhebungen durch ergänzende Überprüfungen des Cadmiumgehaltes veranlasst werden. Es sind auch sonst keine weiteren zur Verfügung stehenden Beweismittel ersichtlich.

Auf dem Boden der durchgeführten Erhebungen und der vorhandenen Beweise konnten die widersprüchlichen Ermittlungsergebnisse in Hinblick auf die unterschiedlichen Cadmiumwerte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht abschließend geklärt werden.

Es konnte daher im entscheidungswesentlichen Punkt in Bezug auf den Cadmiumwert bzw. die Überschreitung des Grenzwertes von 75 mg/kg P_2O_5 für mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P_2O_5 an Cadmium keine Feststellung mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994) begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 14. 530 € zu bestrafen, wer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel entgegen § 5 in Verkehr bringt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 DMG 1994 ist es verboten, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, die Verordnungen nach § 7 nicht entsprechen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 Düngemittelverordnung 2004 ist es verboten, Produkte in Verkehr zu bringen, die in der Anlage 2 festgelegte Grenzwerte überschreiten.

In der Anlage 2 der Düngemittelverordnung 2004 beträgt der Grenzwert für Cadmium bei mineralischen Düngemittel mit mehr als 5 % P_2O_5 75 mg/kg P_2O_5.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

IV.2. Aufgrund des im Strafverfahren geltenden Grundsatzes „in dubio pro reo“, wie er auch in der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zum Ausdruck kommt, darf der Beschuldigte in jenen Fällen nicht bestraft werden, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden kann. Nur wenn nach Aufnahme aller zur Verfügung stehenden Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165).

Im gegenständlichen Fall lässt sich nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren – wie im festgestellten Sachverhalt ersichtlich – in Bezug auf den objektiven Tatbestand nicht mit der für eine Verurteilung im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die vom Spruch umfasste Überschreitung des Grenzwertes von 75 mg/kg P_2O_5 für mineralische Düngemittel mit mehr als 5 % P_2O_5 an Cadmium tatsächlich vorliegt. Auf die Übrigen geltend gemachten Beschwerdegründe ist daher nicht näher einzugehen.

Im Ergebnis ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen.

IV.3. Zu Spruchpunkt II:
Da der Beschwerde Folge gegeben wurde, fallen dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Regelfall sind Fragen der Beweiswürdigung nicht revisibel (vgl. VwGH 28.06.2017, Ra 2017/02/0038).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger